

Vorwort des Redaktors

Autor(en): **Herzig, Ernst**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **52 (1977)**

Heft 6

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Kameradschaft Schande angetan

Vor etlichen Monaten hat man der Presse entnehmen müssen, dass junge Wehrmänner von einem Divisionsgericht bestraft wurden, weil sie in der Nacht vor der Entlassung aus der Rekrutenschule einige ihrer Kameraden brutal überfallen und spitalreif zusammengeschlagen hatten. Dieser Tage wurde uns von einem ähnlichen Fall, wenn auch mit weniger schlimmen Folgen, berichtet. Rekruten hatten einen ihrer Kameraden, dessen Art oder dessen Tun und Lassen ihnen missliebig geworden war, zu nächtlicher Stunde im Schlafsaal verprügelt. Später im Kollektiv zur Rede gestellt, hatten sie gegenüber ihrem Vorgesetzten die feige Tat ebenso feige verschwiegen. Den «Mut», sich ihres erbärmlichen Verhaltens auch noch zu rühmen, haben sie dann erst wieder im zivilen Gewand gefunden. Solches Verhalten wird man kaum mit einem «Lausbubenstreich» entschuldigen oder gar verniedlichen können. Es lässt vielmehr auf bedenkliche Charakterfehler schliessen.

Namentlich in Rekrutenschulen sind handgreifliche Auseinandersetzungen unter Kameraden durchaus nichts Seltenes. Dagegen ist solange nichts einzuwenden, als persönliche Differenzen in einem fairen Zweikampf ausgefochten und entschieden werden. Überschüssige Kraft und jugendliches Temperament pflegen gelegentlich statt der Diskussion die Faust zu bevorzugen. Wo aber solche Händel im Dunkel der

Verborgenheit und von vielen gegen einen ausgetragen werden, müssen Nachsicht und Toleranz ihr Ende finden. Was vom Divisionsgericht mit scharfen Strafen geahndet worden ist oder wessen sich die jungen Schläger ausserhalb der militärischen Disziplin ungestraft brüsten konnten, hat jedenfalls die Grenzen einer kameradschaftlichen Auseinandersetzung bei weitem überschritten und gehört in den Bereich des Kriminellen.

Die keineswegs subtile Differenzierung zwischen sportlicher Anständigkeit und feiger Brutalität sollte freilich auch von den Vorgesetzten aller Grade beachtet werden, insbesondere von jenen, die der Mannschaft am nächsten stehen. Ein diesbezüglich deutliches Wort zu Beginn der Rekrutenschule prägt sich, wie die Erfahrung mehrfach zeigt, den angehenden Wehrmännern ein. Seine prophylaktische Wirkung zur Verhinderung solcher Exzesse ist bewiesen. Wenn Offiziere und Unteroffiziere die ihrer Führung anvertrauten jungen Menschen klar und unmissverständlich belehren, wird später der Kameradschaft keine Schande angetan. Wenn nämlich «Kameraden» feige und brutal Kameraden schlagen, hat die richtig verstandene Kameradschaft ihren Sinn verloren.

Ernst Herzig